

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
51	S0367/03	14.01.2003
zum Antrag Nr. A0173/02 d. Frau/Herrn/Fraktion Jugendhilfeausschuss, v.22.11.2002		Datum der Genehmigung 22.01.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Antrag des JHA an den Stadtrat und an den FG-Ausschuss		Dezernenten V
Verteiler	Sitzungstermin	
Der Oberbürgermeister	21.01.2003 8:00	
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.01.2003 16:00	
Stadtrat	06.03.2003 14:00	

Die DS 0712/02 - ÜPL von 649.500 EUR für UA 1.4550 Erziehungshilfe - wurde am 24.10.2002 im Jugendhilfeausschuss beraten. Innerhalb dieses Diskurses bildete sich die einheitliche Auffassung der Ausschussmitglieder heraus, dass die Leistungen vom Umfang und von den Kosten her nicht zu steuern sind. Es handelt sich um Pflichtleistungen mit einem individuellen Rechtsanspruch. Von den ca. 260 Magdeburger Kindern in Kinderheimen befinden sich nur ca. 100 Kinder in Einrichtungen in Magdeburg. Die Pflegesätze der Einrichtungen werden von den Jugendämtern auf der Basis der im Land Sachsen-Anhalt geltenden Rahmenrichtlinie vereinbart.

Die Probleme in den Familien nehmen vor allem auch durch Erziehungsabstinenz von Eltern nicht ab, sondern zu. Neben dem bekannten Missbrauch von Alkohol werden verstärkt Drogenprobleme im Zusammenhang mit der Planung einer geeigneten Hilfe bekannt. Daraus erweitert sich oft das Betreuungssetting.

Da über 80 % der Leistungen bei freien Trägern erbracht werden, schlagen sich auch die Tarifsteigerungen dieser Träger in höheren Tagespflegesätzen nieder. Seitens des Dezernates V sollte der Empfehlung des Antrages in diesem Punkt gefolgt werden und dieser Leistungsbereich aus dem Budget des Dezernates V herausgenommen werden.

In der Diskussion wurde die Frage erörtert, inwieweit die Leistungen in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt zu steuern sind. Die Personalkosten, die 80 % der Gesamtkosten ausmachen, sind durch den gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel fest. Die Stadt hält den Personalschlüssel nur in Höhe des gesetzlichen Mindeststandards vor. 20 % der Kosten sind sächliche Betriebskosten. Von diesen sind wiederum 15 % der Kosten, wie Energie, Grundstücksabgaben, wartungspflichtige Anlagen nur indirekt in der Anzahl der notwendigen Einrichtungen steuerbar. Die Kosten der Leistungen der freien Träger werden auch durch die festgeschriebene Anzahl der Erzieherinnen, die tariflich vereinbarten Arbeitsentgelte und die Steigerung des Lebenshaushaltsindex determiniert.

Der Ausschuss empfahl einstimmig eine Herausnahme der Kosten für Kindertageseinrichtungen aus dem Budget des Dezernates V. Das Dezernat V folgt diesem Vorschlag, da bei der gegenwärtigen Budgetstruktur die intensiven Einsparungsbemühungen nicht widerspiegelt

werden, weil sie durch Ausgabenaufwüchse in den beiden o. a. Bereichen überkompensiert werden. Konkret bedeutet das z. B., dass die Abgabe von Einrichtungen an freie Träger zu einem Aufwuchs im Budget V führt, die Einsparungen dagegen im Budget I (Personal) wirksam werden.

Dies gilt auch für die Vergabe der Reinigungsleistungen.

Umfassende Haushaltskonsolidierungsbemühungen des Dezernates V können somit nicht transparent gemacht werden.

Bröcker